

Synopsis – Vergleich

<p style="text-align: center;">Hauptsatzung der Stadt Jever vom 16. Dezember 2021</p> <p>inkl. 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Jever vom 06. Juli 2023</p> <p>inkl. 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Jever vom 21. Dezember 2023</p>	<p style="text-align: center;">Entwurf</p> <p style="text-align: center;">Neufassung der Hauptsatzung der Stadt Jever vom 19. Dezember 2024</p>	<p>Erläuterungen</p>
<p style="text-align: center;">Hauptsatzung der Stadt Jever</p> <p>Aufgrund des §§ 12 Abs. 1 und 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576 geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.10.2021 (Nds. GVBl. S. 700, 730), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. S. 588) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Oktober 2023 (Nds. GVBl. S. 250) hat der Rat der Stadt Jever in seiner Sitzung am 06. Juli 2023 folgende Hauptsatzung, zuletzt geändert durch die 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Jever vom 21. Dezember 2023, beschlossen:</p>	<p style="text-align: center;">Hauptsatzung der Stadt Jever</p> <p>Aufgrund des §§ 12 Abs. 1 und 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08. Februar 2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 9) hat der Rat der Stadt Jever in seiner Sitzung am 19. Dezember 2024 folgende Hauptsatzung beschlossen:</p>	<p>keine Anpassung geplant.</p> <p>redaktionelle Anpassung der Präambel ist erforderlich.</p>
<p style="text-align: center;">§ 1 Bezeichnung, Name</p>	<p style="text-align: center;">§ 1 Bezeichnung, Name</p>	<p>keine Anpassung geplant.</p>

Die Gemeinde führt die Bezeichnung und den Namen "Stadt Jever".	Die Gemeinde führt die Bezeichnung und den Namen "Stadt Jever".	
§ 2 Wappen, Flagge, Dienstsiegel	§ 2 Wappen, Flagge, Dienstsiegel	keine Anpassung geplant.
(1) Das Wappen der Stadt Jever zeigt in blau über einem silbernem, beiderseits schräg (perspektivisch) ansteigenden Wall mit offenem Treppengiebeltor drei silberne, rotbedachte Türme, von denen der mittlere höher und breiter als die Seitentürme ist. Über diesen verteilt die Buchstaben: DVMG. Im Tor aufrecht schreitend ein rotbezungter und bewehrter Löwe. Beiderseits des Tores ist ein roter Plankenzaun.	(1) Das Wappen der Stadt Jever zeigt in blau über einem silbernem, beiderseits schräg (perspektivisch) ansteigenden Wall mit offenem Treppengiebeltor drei silberne, rotbedachte Türme, von denen der mittlere höher und breiter als die Seitentürme ist. Über diesen verteilt die Buchstaben: DVMG. Im Tor aufrecht schreitend ein rotbezungter und bewehrter Löwe. Beiderseits des Tores ist ein roter Plankenzaun.	keine Anpassung geplant.
(1) Die Farben der Flagge der Stadt sind blau weiß, betrachtet von oben nach unten in waagerechter Anordnung.	(2) Die Farben der Flagge der Stadt sind blau weiß, betrachtet von oben nach unten in waagerechter Anordnung.	keine Anpassung geplant.
(2) Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Umschrift "Stadt Jever".	(3) Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Umschrift "Stadt Jever".	keine Anpassung geplant.
(3) Eine Verwendung des Stadtwappens und des Stadtnamens zu nichtbehördlichen Zwecken bedarf der Zustimmung des Verwaltungsausschusses der Stadt.	(4) Eine Verwendung des Stadtwappens und des Stadtnamens zu nichtbehördlichen Zwecken bedarf der Zustimmung des Verwaltungsausschusses der Stadt.	keine Anpassung geplant.
(4) Im Stadtteil Cleverns-Sandel kann bei feierlichen oder repräsentativen Anlässen auch das Wappen der früheren Gemeinde Cleverns-Sandel gezeigt werden.	(5) Im Stadtteil Cleverns-Sandel kann bei feierlichen oder repräsentativen Anlässen auch das Wappen der früheren Gemeinde Cleverns-Sandel gezeigt werden.	keine Anpassung geplant.

§ 3 Ratszuständigkeit	§ 3 Ratszuständigkeit	keine Anpassung geplant.
(1) Der Beschlussfassung des Rates bedürfen	(1) Der Beschlussfassung des Rates bedürfen	keine Anpassung geplant.
<p>a) die Festlegung privater Entgelte i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 8 NKomVG, deren jährliches Aufkommen den Betrag von 3.000 Euro voraussichtlich übersteigt,</p>	<p>a) die Festlegung privater Entgelte i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 8 NKomVG, deren jährliches Aufkommen den Betrag von 10.000 Euro voraussichtlich übersteigt,</p>	<p>Orientierung an den Städten Varel und Schortens als Vergleich. Die Stadt Varel hat die Wertgrenze auf insgesamt 500.000 € festgesetzt, die Stadt Schortens dagegen auf 2.500,00 €.</p> <p>Seitens der Verwaltung wird nunmehr vorgeschlagen, die Wertgrenze für die Festlegung privater Entgelte auf 10.000 € zu erhöhen. Dadurch würden Entgeltordnungen beispielsweise für Stadtführungen, (Online-) Buchungen von (privaten) Ferienunterkünften über das Reservierungssystem der Stadt Jever oder die für die Aufführungen der Landesbühne Niedersachsen Nord GmbH im Theater Am Dannhalm nicht mehr vom Rat der Stadt Jever beschlossen werden müssen. Eine abschließende Entscheidung der Politik würde dann künftig durch den Verwaltungsausschuss getroffen.</p>
<p>b) Rechtsgeschäfte i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 15.000 Euro übersteigt,</p>	<p>b) Rechtsgeschäfte i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 100.000 Euro übersteigt,</p>	<p>Orientierung an den Städten Varel und Schortens als Vergleich. Die Stadt Varel hat die Wertgrenze auf insgesamt 50.000 € festgesetzt, die Stadt Schortens dagegen auf 100.000 €.</p> <p>Seitens der Verwaltung wird nunmehr vorgeschlagen, die Wertgrenze, die vorrangig den Verkauf von Grundstücken jeglicher Art betrifft, auf 100.000 € festzulegen. Die Grundstücksverkäufe könnten dann künftig</p>

		unterhalb dieser Wertgrenze abschließend vom Verwaltungsausschuss der Stadt Jever beschlossen werden. Dieser Vorschlag ist entstanden, da der Rat der Stadt Jever grundsätzlich bereits über die allgemeinen Verkaufsbedingungen entschieden hat. Mit den allgemeinen Verkaufsbedingungen hat der Rat der Stadt Jever seine Bedingungen bereits festgeschrieben, die Ausübung und Überwachung dieser bzw. die Vertragsausgestaltung mit den Käuferinnen und Käufern kann folglich auch durch den Verwaltungsausschuss bzw. dem Bürgermeister wahrgenommen werden. Die Wertgrenze für den Bürgermeister soll über die Richtlinie der Stadt Jever über die Abgrenzung der Geschäfte der laufenden Verwaltung auch angepasst werden.
c) Rechtsgeschäfte i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 16 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 3.000 Euro übersteigt, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt,	c) Rechtsgeschäfte i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 16 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 3.000 Euro übersteigt, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt,	keine Anpassung geplant.
d) Entscheidungen i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 18 NKomVG, deren Vermögenswert hinsichtlich des betroffenen Stiftungsvermögens die Höhe von 3.000 Euro übersteigt,	d) Entscheidungen i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 18 NKomVG, deren Vermögenswert hinsichtlich des betroffenen Stiftungsvermögens die Höhe von 3.000 Euro übersteigt,	keine Anpassung geplant.
e) Verträge i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 3.000 Euro übersteigt, soweit diese nicht aufgrund einer förmlichen Ausschreibung abgeschlossen werden.	e) Verträge i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 3.000 Euro übersteigt, soweit diese nicht aufgrund einer förmlichen Ausschreibung abgeschlossen werden.	keine Anpassung geplant.

<p>(2) Der Rat behält sich gemäß § 58 Abs. 3 Satz 2 NKomVG die Beschlussfassung über folgende Angelegenheiten vor:</p>	<p>(2) Der Rat behält sich gemäß § 58 Abs. 3 Satz 2 NKomVG die Beschlussfassung über folgende Angelegenheiten vor:</p>	<p>keine Anpassung geplant.</p>
<p>a) die Entscheidung über die Führung von Rechtsstreitigkeiten gegen Ratsmitglieder, gegen Mitglieder von Ausschüssen und gegen die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister.</p>	<p>a) die Entscheidung über die Führung von Rechtsstreitigkeiten gegen Ratsmitglieder, gegen Mitglieder von Ausschüssen und gegen die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister.</p>	<p>keine Anpassung geplant.</p>
<p>Die Hauptsatzung der Stadt Jever, vom 16. Dezember 2021, zuletzt geändert durch Beschluss des Rates der Stadt Jever vom 06. Juli 2023 wird durch einen neuen § 3a wie folgt ergänzt:</p>	<p>Die Hauptsatzung der Stadt Jever, vom 16. Dezember 2021, zuletzt geändert durch Beschluss des Rates der Stadt Jever vom 06. Juli 2023 wird durch einen neuen § 3a wie folgt ergänzt:</p>	<p>redaktionelle Anpassung.</p>
<p>§ 3a Teilnahme an Sitzungen durch Zuschaltung per Videokonferenztechnik</p>	<p>§ 4 Teilnahme an Sitzungen durch Zuschaltung per Videokonferenztechnik</p>	<p>redaktionelle Anpassung.</p>
<p>(1) Die Sitzungen des Rates der Stadt Jever, des Verwaltungsausschusses und der Fachausschüsse der Stadt Jever finden grundsätzlich in Präsenz statt.</p>	<p>(1) Die Sitzungen des Rates der Stadt Jever, des Verwaltungsausschusses und der Fachausschüsse der Stadt Jever finden grundsätzlich in Präsenz statt.</p>	<p>keine Anpassung geplant.</p>
<p>(2) Die Mitglieder des Rates, ausgenommen die oder der Vorsitzende des Rates der Stadt Jever und die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister der Stadt Jever, können an Sitzungen des Rates der Stadt Jever durch Zuschaltung per Videokonferenztechnik teilnehmen, sofern sie aus wichtigen Gründen an einer Teilnahme in Präsenz verhindert sind. Solche wichtigen Gründe sind insbesondere</p>	<p>(2) Die Mitglieder des Rates und der Fachausschüsse der Stadt Jever, ausgenommen die oder der jeweilige Vorsitzende und die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister der Stadt Jever, können an Sitzungen des Rates der Stadt Jever und der Fachausschüsse der Stadt Jever durch Zuschaltung per Videokonferenztechnik teilnehmen, sofern sie aus wichtigen Gründen an einer Teilnahme in Präsenz verhindert sind. Solche wichtigen Gründe sind insbesondere</p>	<p>Der Rat der Stadt Jever hat in seiner Sitzung vom 21. Dezember 2023 die Einführung der Online-Sitzungsteilnahme, zunächst für die Ratssitzungen, beschlossen. Nach einem Jahr Erprobung, wie sie vom Rat der Stadt Jever in seiner Sitzung am 15. Dezember 2022 beschlossen wurde, ist nunmehr angedacht, die Online-Sitzungsteilnahme durch die jeweiligen Ratsmitglieder auch auf die Fachausschüsse der Stadt Jever auszuweiten.</p>

<p>Nr. 1: Krankheit, Nr. 2: familiäre Aufgaben wie der Betreuung eines Kindes oder die Pflege von Angehörigen oder Nr. 3: ausbildungs-, berufs- und urlaubsbedingte Abwesenheiten.</p>	<p>Nr. 1: Krankheit, Nr. 2: familiäre Aufgaben wie der Betreuung eines Kindes oder die Pflege von Angehörigen oder Nr. 3: ausbildungs-, berufs- und urlaubsbedingte Abwesenheiten.</p>	
<p>(3) Sind auf der Tagesordnung Wahlen im Sinne des § 67 NKomVG, geheime Abstimmungen nach § 66 Abs. 2 NKomVG oder Beratungen von Angelegenheiten, zu deren Geheimhaltung die Kommune nach § 6 Abs. 3 Satz 1 NKomVG verpflichtet ist, vorgesehen, so ist eine Teilnahme durch Videokonferenztechnik unzulässig (§ 64 Abs. 3 Satz 6 NKomVG).</p>	<p>(3) Sind auf der Tagesordnung Wahlen im Sinne des § 67 NKomVG, geheime Abstimmungen nach § 66 Abs. 2 NKomVG oder Beratungen von Angelegenheiten, zu deren Geheimhaltung die Kommune nach § 6 Abs. 3 Satz 1 NKomVG verpflichtet ist, vorgesehen, so ist eine Teilnahme durch Videokonferenztechnik unzulässig (§ 64 Abs. 3 Satz 6 NKomVG).</p>	<p>keine Anpassung geplant.</p>
<p>(4) Anhörungen nach § 62 Abs. 2 NKomVG können durch Zuschaltung der anzuhörenden Person per Videokonferenztechnik durchgeführt werden.</p>	<p>(4) Anhörungen nach § 62 Abs. 2 NKomVG können durch Zuschaltung der anzuhörenden Person per Videokonferenztechnik durchgeführt werden.</p>	<p>keine Anpassung geplant.</p>
<p>(5) Die oder der Vorsitzende stellt zu Beginn der Sitzung durch namentliche Nennung für das Protokoll fest, welche Ratsmitglieder durch Zuschaltung per Videokonferenztechnik teilnehmen. Die zugeschalteten Ratsmitglieder stimmen nach namentlichem Aufruf durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden ab.</p>	<p>(5) Die oder der Vorsitzende stellt zu Beginn der Sitzung durch namentliche Nennung für das Protokoll fest, welche Ratsmitglieder durch Zuschaltung per Videokonferenztechnik teilnehmen. Die zugeschalteten Ratsmitglieder stimmen nach namentlichem Aufruf durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden ab.</p>	<p>keine Anpassung geplant.</p>
<p>(6) Die Absätze 2 bis 5 gelten nicht für die Sitzungen des Verwaltungsausschusses und der Fachausschüsse der Stadt Jever.</p>	<p>(6) Die Absätze 2 bis 5 gelten nicht für die Sitzungen des Verwaltungsausschusses und der Fachausschüsse der Stadt Jever.</p>	<p>Anpassung aufgrund der beabsichtigten Änderung in Abs. 1.</p>

<p>§ 4 Repräsentative Vertretung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters nach § 81 Abs. 2 NKomVG</p>	<p>§ 5 Repräsentative Vertretung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters nach § 81 Abs. 2 NKomVG</p>	<p>redaktionelle Anpassung.</p>
<p>(1) Der Rat wählt in seiner ersten Sitzung aus den Beigeordneten zwei ehrenamtliche Vertreter/-innen der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters, die sie oder ihn bei der repräsentativen Vertretung der Stadt, bei der Einberufung des Verwaltungsausschusses einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung, der Leitung der Sitzungen des Verwaltungsausschusses, der Verpflichtung der Ratsfrauen und Ratsherren und ihrer Pflichtenbelehrung vertreten.</p>	<p>(1) Der Rat wählt in seiner ersten Sitzung aus den Beigeordneten zwei ehrenamtliche Vertreter/-innen der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters, die sie oder ihn bei der repräsentativen Vertretung der Stadt, bei der Einberufung des Verwaltungsausschusses einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung, der Leitung der Sitzungen des Verwaltungsausschusses, der Verpflichtung der Ratsfrauen und Ratsherren und ihrer Pflichtenbelehrung vertreten.</p>	<p>keine Anpassung geplant.</p>
<p>(2) Der Rat beschließt über die Reihenfolge der Vertretung, sofern eine solche bestehen soll. Soll eine Reihenfolge bestehen, so führen die Vertreterinnen und Vertreter die Bezeichnung stellvertretende Bürgermeisterin oder stellvertretender Bürgermeister mit einem Zusatz aus dem sich die Reihenfolge der Vertretungsbefugnis ergibt.</p>	<p>(2) Der Rat beschließt über die Reihenfolge der Vertretung, sofern eine solche bestehen soll. Soll eine Reihenfolge bestehen, so führen die Vertreterinnen und Vertreter die Bezeichnung stellvertretende Bürgermeisterin oder stellvertretender Bürgermeister mit einem Zusatz aus dem sich die Reihenfolge der Vertretungsbefugnis ergibt.</p>	<p>keine Anpassung geplant.</p>
<p>§ 5 Allgemeine Vertretung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters nach § 81 Abs. 3 NKomVG</p>	<p>§ 6 Allgemeine Vertretung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters nach § 81 Abs. 3 NKomVG</p>	<p>redaktionelle Anpassung.</p>
<p>(1) Mit der allgemeinen Vertretung beauftragt der Rat auf Vorschlag der Bürger-</p>	<p>(1) Mit der allgemeinen Vertretung beauftragt der Rat auf Vorschlag der Bürgermeisterin</p>	<p>keine Anpassung geplant.</p>

meisterin oder des Bürgermeisters eine Beamtin oder einen Beamten oder eine Angestellte oder einen Angestellten der Stadt Jever durch Ratsbeschluss.	oder des Bürgermeisters eine Beamtin oder einen Beamten oder eine Angestellte oder einen Angestellten der Stadt Jever durch Ratsbeschluss.	
(2) Über weitere Vertretungsverhältnisse entscheidet der Rat auf Vorschlag der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters durch Beschluss.	(2) Über weitere Vertretungsverhältnisse entscheidet der Rat auf Vorschlag der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters durch Beschluss.	keine Anpassung geplant.
§ 6 Anregungen und Beschwerden	§ 7 Anregungen und Beschwerden	redaktionelle Anpassung.
(1) Werden Anregungen oder Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen bei der Stadt gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Stadt vertritt. Bei mehr als fünf Antragstellerinnen oder Antragstellern können bis zu zwei Vertreterinnen oder Vertreter benannt werden.	(1) Werden Anregungen oder Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen bei der Stadt gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Stadt vertritt. Bei mehr als fünf Antragstellerinnen oder Antragstellern können bis zu zwei Vertreterinnen oder Vertreter benannt werden.	keine Anpassung geplant.
(2) Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen des Absatzes 1 nicht entsprochen ist.	(2) Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen des Absatzes 1 nicht entsprochen ist.	keine Anpassung geplant.
(3) Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Stadt zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister ohne Beratung den Antragstellerinnen oder Antragstellern mit Begründung zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt	(3) Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Stadt zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister ohne Beratung den Antragstellerinnen oder Antragstellern mit Begründung zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Absichten usw.).	keine Anpassung geplant.

haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Absichten usw.).		
(4) Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss ohne Beratung zurückzuweisen.	(4) Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss ohne Beratung zurückzuweisen.	keine Anpassung geplant.
(5) Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.	(5) Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.	keine Anpassung geplant.
(6) Die Erledigung der Anregungen oder Beschwerden wird dem Verwaltungsausschuss übertragen, sofern für die Angelegenheiten nicht der Rat gemäß § 58 Abs. 1 NKomVG ausschließlich zuständig ist. Der Rat und der Verwaltungsausschuss können Anregungen oder Beschwerden zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen.	(6) Die Erledigung der Anregungen oder Beschwerden wird dem Verwaltungsausschuss übertragen, sofern für die Angelegenheiten nicht der Rat gemäß § 58 Abs. 1 NKomVG ausschließlich zuständig ist. Der Rat und der Verwaltungsausschuss können Anregungen oder Beschwerden zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen.	keine Anpassung geplant.
§ 7 Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen	§ 8 Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen	redaktionelle Anpassung.

<p>(1) Satzungen und Verordnungen, Genehmigung von Flächennutzungsplänen sowie öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Jever werden gemäß § 11 Absatz 1 Satz 2 Nr. 3 NKomVG im elektronischen Amtsblatt der Stadt Jever unter der Adresse www.stadt-jever.de verkündet bzw. bekannt gemacht. Auf die Bereitstellung im elektronischen Amtsblatt der Stadt Jever unter der Internetadresse www.stadt-jever.de ist in den drei Tageszeitungen „Jeversches Wochenblatt“, „Nordwest-Zeitung (Jeverlandbote)“ und „Wilhelmshavener Zeitung“ nachrichtlich hinzuweisen.</p>	<p>(1) Satzungen und Verordnungen, Genehmigung von Flächennutzungsplänen sowie öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Jever werden gemäß § 11 Absatz 1 Satz 2 Nr. 3 NKomVG im elektronischen Amtsblatt der Stadt Jever unter der Adresse www.stadt-jever.de verkündet bzw. bekannt gemacht. Auf die Bereitstellung im elektronischen Amtsblatt der Stadt Jever unter der Internetadresse www.stadt-jever.de ist in den drei Tageszeitungen „Jeversches Wochenblatt“, „Nordwest-Zeitung (Jeverlandbote)“ und „Wilhelmshavener Zeitung“ nachrichtlich hinzuweisen.</p>	<p>keine Anpassung geplant.</p>
<p>(2) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung oder einer Verordnung, so kann die Verkündung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie im Rathaus der Stadt Jever während der Dienststunden zur Einsicht öffentlich ausgelegt werden und in der Verkündung des textlichen Teils der Satzung oder der Verordnung auf die Dauer und den Ort der Auslegung hingewiesen wird (Ersatzverkündung). Die Ersatzverkündung ist nur zulässig, wenn der Inhalt der Karten, Pläne oder Zeichnungen im textlichen Teil der Satzung oder Verordnung in groben Zügen beschrieben wird.</p>	<p>(2) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung oder einer Verordnung, so kann die Verkündung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie im Rathaus der Stadt Jever während der Dienststunden zur Einsicht öffentlich ausgelegt werden und in der Verkündung des textlichen Teils der Satzung oder der Verordnung auf die Dauer und den Ort der Auslegung hingewiesen wird (Ersatzverkündung). Die Ersatzverkündung ist nur zulässig, wenn der Inhalt der Karten, Pläne oder Zeichnungen im textlichen Teil der Satzung oder Verordnung in groben Zügen beschrieben wird.</p>	<p>keine Anpassung geplant.</p>
<p>(3) Ortsübliche Bekanntmachungen erfolgen - soweit durch Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist - im</p>	<p>(3) Ortsübliche Bekanntmachungen erfolgen - soweit durch Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist - im Internet</p>	<p>keine Anpassung geplant.</p>

<p>Internet unter der Adresse www.stadt-jever.de und durch Aushang an den öffentlichen Aushangtafeln am Rathaus und in den Ortsteilen Cleverns-Sandel, Moorwarfen und Rahrdom. Die Dauer des Aushangs beträgt eine Woche, soweit nicht andere Fristen vorgesehen sind. Auf die Bekanntmachungen ist in den drei Tageszeitungen „Jeversches Wochenblatt“, „Nordwest-Zeitung (Jeverlandbote)“ und „Wilhelmshavener Zeitung“ nachrichtlich hinzuweisen. Die Regelung über die Ersatzverkündung gemäß Abs. 2 gilt entsprechend.</p>	<p>unter der Adresse www.stadt-jever.de und durch Aushang an den öffentlichen Aushangtafeln am Rathaus und in den Ortsteilen Cleverns-Sandel, Moorwarfen und Rahrdom. Die Dauer des Aushangs beträgt eine Woche, soweit nicht andere Fristen vorgesehen sind. Auf die Bekanntmachungen ist in den drei Tageszeitungen „Jeversches Wochenblatt“, „Nordwest-Zeitung (Jeverlandbote)“ und „Wilhelmshavener Zeitung“ nachrichtlich hinzuweisen. Die Regelung über die Ersatzverkündung gemäß Abs. 2 gilt entsprechend.</p>	
<p>§ 8 Einwohnerversammlungen</p>	<p>§ 9 Einwohnerversammlungen</p>	<p>redaktionelle Anpassung.</p>
<p>Bei Bedarf unterrichtet die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister die Einwohnerinnen und Einwohner durch Einwohnerversammlungen für die ganze Stadt oder für Teile des Stadtgebietes. Zeit, Ort und Gegenstand von Einwohnerversammlungen sind gemäß § 7 Abs. 1 mindestens 7 Tage vor der Veranstaltung öffentlich bekannt zu machen.</p>	<p>Bei Bedarf unterrichtet die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister die Einwohnerinnen und Einwohner durch Einwohnerversammlungen für die ganze Stadt oder für Teile des Stadtgebietes. Zeit, Ort und Gegenstand von Einwohnerversammlungen sind gemäß § 7 Abs. 1 mindestens 7 Tage vor der Veranstaltung öffentlich bekannt zu machen.</p>	<p>keine Anpassung geplant.</p>
<p>§ 9 Inkrafttreten</p>	<p>§ 10 Inkrafttreten</p>	<p>redaktionelle Anpassung.</p>
<p>Diese Hauptsatzung tritt am 17. Dezember 2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Stadt Jever vom 17. November 2011 außer Kraft. Die 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Jever tritt zum 01. September 2023 in Kraft. Die 2.</p>	<p>Diese Hauptsatzung tritt am 01. Januar 2025 in Kraft. Gleichzeitig treten die Hauptsatzung der Stadt Jever vom 16. Dezember 2021, die 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Jever vom 06. Juli 2023 sowie die 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der</p>	<p>redaktionelle Anpassung.</p>

Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Jever tritt zum 01. Januar 2024 in Kraft.

Stadt Jever vom 21. Dezember 2023 außer Kraft.